

Leihwagen

Der Dienstreise-Fahrzeugversicherungsvertrag sieht keine **Erstattung** von Kosten für die Inanspruchnahme eines **Leihwagens** vor. Auch dann nicht, wenn Sie zur Ausübung Ihrer Tätigkeit einen Ersatz PKW benötigen und Ihnen diese Leistung durch die Reparaturwerkstatt angeboten wird. Bitte klären Sie in einem solchen Fall zunächst eine mögliche Kostenübernahme mit Ihrem Vorgesetzten.

Beförderung von Personen

Für die Beförderung von Personen ist in der Regel für die Insassen Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Versicherung (AKB) sowohl beim gegnerischen Fahrzeug als auch beim Fahrzeug haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter gegeben.

Ferner besteht Versicherungsschutz über die zuständige Berufsgenossenschaft beziehungsweise über die Unfallversicherung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, bei der WGv.

Meldung des Schadens

Die Schadensmeldung hat innerhalb eines Monats zusammen mit einem Kostenvoranschlag per E-Mail an schaden@loeffler-versmakler.com zu erfolgen.

Die Ansprechpartnerinnen sind:

Nicole Arnegger (07 61) 3 87 85 30

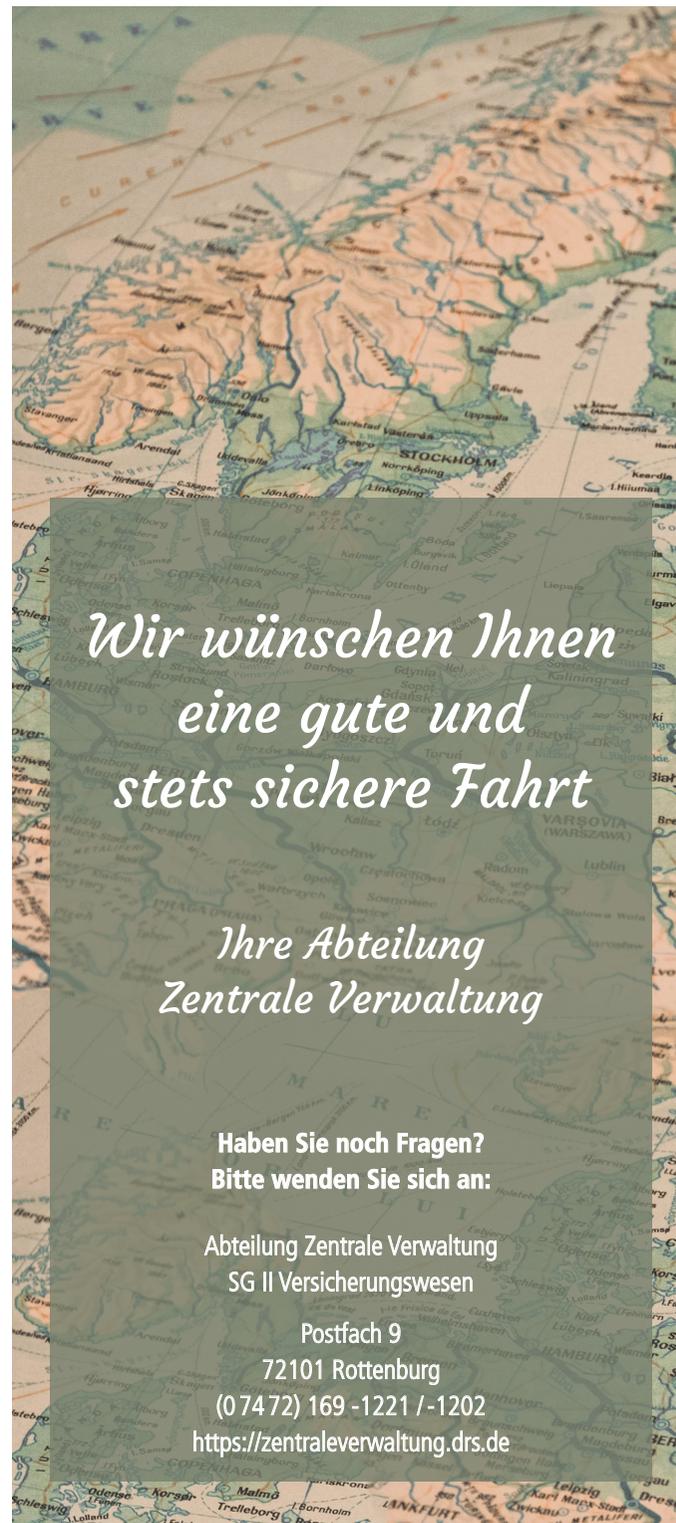
Andrea Rombach (07 61) 3 87 85 41

Bitte beachten Sie:

Gutachten dürfen nur in Absprache mit der WGv-Versicherung in Auftrag gegeben werden!

Entsprechende Formulare können über das Mitarbeiterportal www.map.drs.de (Arbeitsdokumente ► Stichworte: Versicherung / Schadensanzeige ► Zentrale Verwaltung) oder über das Organisationshandbuch

<https://vzorga.drsintra.de/index.php?id=238> heruntergeladen werden.



Voraussetzungen

Versichert sind Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die auf einer Dienst- oder Auftragsfahrt entstehen (siehe Eigenschaden).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an Fahrzeugen, die von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unentgeltlich gemietet oder geliehen werden, ausgenommen bleiben jedoch Fahrzeuge gewerblicher Autovermieter.

Schäden, die einem Dritten durch ein Privatkraftfahrzeug während einer Dienstfahrt zugefügt werden, sind über die jeweilige Kraftfahrthaftpflicht des schadenverursachenden Fahrzeugs zu regulieren (siehe Fremdschaden).

Versichertes Risiko

Dienstreisen von haupt-, nebenamtlichen Mitarbeitern sowie **Auftragsfahrten** von Personen, die unentgeltlich oder ehrenamtlich für eine versicherte Einrichtung tätig sind (z.B. Kirchengemeinderäte, Mitglieder von Chören, Leiter von Jugend-, Frauen- und Familienkreisen, Mitarbeiter in der Jugendarbeit, Kirchenmusiker, sonstige freiwillige Helfer), soweit sie bei einer angeordneten Auftragsfahrt (§ 670 BGB) eintreten.

Eine Auftragsfahrt liegt dann vor, wenn sie von einer kirchlichen Stelle veranlasst wird und die Fahrt im kirchlichen Interesse unternommen sowie genehmigt wurde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss im Schadensfall von der beauftragenden Stelle nachgewiesen werden.

Bei haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Dienst- bzw. Auftragsfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Der Schutz ruht, wenn die Fahrt zu persönlichen Zwecken unterbrochen wird.

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs. Z.B. durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

Fahrten vom und zum Dienst

Fahrten vom und zum Dienst sind grundsätzlich der privaten Sphäre des Mitarbeiters zuzurechnen. Unfälle, die sich auf diesen Fahrten ereignen, können somit nicht reguliert werden.

Ausnahme Ehrenamtliche: Für ehrenamtlich Tätige beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Auftragsfahrt von der Wohnung des Ehrenamtlichen und endet mit der Rückkehr nach dort.

Eigenschaden (Schaden am privateigenen PKW)

Die auftraggebende kirchliche Institution (z. B. Kirchengemeinde, Dekanat, Diözese) hat den Betrag bis 1.000 EUR (Selbstbehalt) zu übernehmen. Der darüber hinausgehende Schaden wird bis maximal 50.000 EUR über die Dienstreise-Fahrzeugversicherung erstattet.

Besteht für das Fahrzeug eine Vollkasko-Versicherung so ist der Schaden trotzdem bei der Dienstreise-Fahrzeugversicherung anzumelden und über diese zu regulieren.

Fremdschaden (Schaden beim Unfallgegner)

Die dem Unfallgegner zugefügten Schäden sind über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugeigentümers abzuwickeln.



Eine Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt bzw. die zu zahlende Mehrprämie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird seitens der Diözese übernommen. Nach Regulierung des Fremdschadens über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugeigentümers, ist das Abrechnungsschreiben (Höhe des Fremdschadens) sowie eine Bestätigung über die Höhe des Rabattverlustes von der Kfz-Haftpflichtversicherung vorzulegen.

Bagatellschäden

Schadensbeträge bis 40 EUR werden nicht erstattet

Fahrzeuge kirchlicher Institutionen

Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeugversicherung der Diözese sind nur Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen versichert. Aufgrund dieser Tatsache können Schadensfälle mit Kraftfahrzeugen kirchlicher Institutionen nicht über diesen Vertrag reguliert werden. Eigenschäden sind somit vom Halter (z. B. Kirchengemeinde) selbst zu bezahlen bzw. bei Bestehen einer Vollkasko-Versicherung über diese abzuwickeln.

Für Kraftfahrzeuge kirchlicher Institutionen empfehlen wir folgenden Versicherungsschutz:

- Vollkasko-Versicherung mit (ggf. ohne) Selbstbehalt
- In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Deckungssumme 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 8 Mio. EUR pro verletzte oder getötete Person)
- Rechtsschutzversicherung

Gewerbliche Fahrzeugvermieter

Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeugversicherung ist eine Schadensregulierung von Schäden bei **gewerblich gemieteten** Kraftfahrzeugen (bspw. sixt) **ausgeschlossen**.